

Qualitäts- & Akkreditierungsbericht

Konzept-Akkreditierung des Studiengangs:
„Rescue Management (B.Sc.)“

Stand: 25.05.2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2.	Beschlussvorschlag.....	5
3.	Akkreditierungsbeschluss.....	6
4.	Kurzprofil zum Studiengang	7
5.	Zusammenfassende Qualitätsbewertung	8
5.1.	Qualitätsbewertung anhand des formalen Kriterienkatalog	8
5.2.	Qualitätsbewertung anhand des fachlich-inhaltlichen Kriterienkatalogs	15

1. Allgemeine Informationen zum Akkreditierungsverfahren

Der Auftrag zur Entwicklung des Studiengangskonzepts für den Studiengang „Rescue Management (B.Sc.)“ wurde am 16.12.2022 auf Basis eines wissenschaftlichen Ideen- und Grobkonzepts sowie einer Wettbewerbs- und Nachfrageanalyse durch die Rektorin der Fachhochschule des Mittelstands (FHM) erteilt.

In der Folge wurde die Ausarbeitung der für die Akkreditierung und Einrichtung des Studiengangs notwendigen Konzepte und Dokumente durch die wissenschaftliche Studiengangsleitung erarbeitet. Hierzu gehören u.a. ein Kurzprofil zum Studiengang, ein Studien- & Prüfungsplan, ein Modulhandbuch sowie ein Fragen- & Bewertungskatalog.

Die formalen Kriterien zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus der Studienakkreditierungsverordnung (Stu-dakVO) wurden durch die interne Abteilung „Programm- und Qualitätsentwicklung“ der FHM geprüft. Unter Einbeziehung einer externen Gutachterkommission erfolgte die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien anhand eines dafür vorgesehenen Kriterienkatalogs.

Begutachtung vor Ort am 26.04.2023, 9:00 Uhr – 14:15 Uhr	
Gutachterkommission	
Wissenschaftlicher Experte	Prof. Dr. Rainer Dollase Universität Bielefeld
Wissenschaftliche Expertin	Dr. Grit Kurtzmann Universität Greifswald
Praxisvertreter	Rene Gob, B.Sc. Physician Assistant
Studentische Vertreterin	Tabea Weber, B.Sc. Psychologie (M.Sc.) Studentin der Universität Bielefeld
Abteilung Programm- & Qualitätsentwicklung	
Leitung:	Mareike Kristahn, MBA
Wissenschaftliche Mitarbeiterin:	Miriam Niemeier, M.Sc.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin:	Dipl.-Kffr. Sandra Fechner



Die Begutachtung vor Ort hat am 26.04.2023 als Hybrid-Veranstaltung am FHM-Standort Bielefeld stattgefunden.

Die berufene Gutachterkommission hat in Interviews mit dem Rektorat, der wissenschaftlichen Studiengangsleitung, weiteren Professoren und Lehrbeauftragten sowie Studierenden und Absolventen fachlich-inhaltliche Fragen zum Studiengangskonzept klären können.

Die finalen Studiengangsunterlagen, das Ergebnisprotokoll der Begutachtung vor Ort sowie die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterienkataloge wurden dem Rektorat zur Akkreditierungsentscheidung vorgelegt.



2. Beschlussvorschlag

Auf Basis der durch die Systemakkreditierung der FHM definierten Vorgaben für Akkreditierungsverfahren sowie der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der FHM zum Studiengang „Rescue Management (B.Sc.)“ kommt die externe Gutachterkommission zu folgendem Ergebnis:

Die externe Gutachterkommission bewertet die fachlich-inhaltlichen Kriterien zur Studiengangskonzeption zum Studiengang „Rescue Management (B.Sc.)“ als erfüllt. Es wurden keine Empfehlungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien ausgesprochen.

3. Akkreditierungsbeschluss

Am 25.05.2023 hat die Rektorin folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Auf Basis des Akkreditierungsentscheides zur Systemakkreditierung der Fachhochschule des Mittelstands (FHM) durch die FIBAA vom 09.07.2019 wird dem Studiengang auf Beschluss vom 25.05.2023 das Gütesiegel verliehen. Die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung basiert auf der fachlich-inhaltlichen Prüfung durch eine externe Gutachterkommission sowie der formalen Prüfung durch die Programm- & Qualitätsentwicklung der FHM. Die Akkreditierung ist gültig bis Ende des Sommertrimesters 2031.

4. Kurzprofil zum Studiengang

Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inklusive Namensänderung	Rescue Management (B.Sc.)	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	☐ Bachelor of Arts (B.A.) ☒ Bachelor of Science (B.Sc.) ☐ Bachelor of Engineering (B.Eng.) ☐ Master of Arts (M.A.) ☐ Master of Science (M.Sc.) ☐ Master of Engineering (M.Eng.) ☐ Master of _____ (_____) (nur weiterbildende)	
Standorte	☒ Bamberg ☒ Berlin ☒ Bielefeld ☒ Hannover ☒ Köln ☒ Rostock ☒ Frechen ☒ Düren ☒ Waldshut	
Studienform	☒ Vollzeit ☒ Fernstudium ☒ Teilzeit (berufsbegleitend) ☒ Dual / Trial ☐ Intensivstudiengang ☒ Virtuelles Live-Studium	
Akkreditierungsart:	☒ Konzeptakkreditierung ☐ Re-Akkreditierung	
Zuordnung des Studiengangs:	☒ Bachelorstudiengang: grundständig ☐ Masterstudiengang: ☐ konsekutiv ☐ weiterbildend	
ECTS	Bachelor ☐ 180 ☒ 210 ☐ 240	Master ☐ 90 ☐ 120
Studiendauer (Jahre & Trimester)	Vollzeit: 3,5 Jahre (10,5 Trimester) Teilzeit: 4 Jahre, 8 Monate (14 Trimester)	
Start zum:	Wintertrimester	
Erstmaliger Start des Studiengangs:	Wintertrimester 2023/2024	
Bei Re-Akkreditierung: letzter Akkreditierungszeitraum:	-	

5. Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Fachhochschule des Mittelstands bietet den Bachelorstudiengang „Rescue Management (B.Sc.)“ primär als dualen Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 3,5 Jahren (10,5 Trimester) an. Der Studiengang hat einen Student Workload von insgesamt 5.250 Stunden. Der Studiengang schließt mit 210 ECTS ab und setzt die Anforderungen des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) und der damit verbundenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) um. Er qualifiziert die Absolvierenden zur Führung des akademischen Grad „Bachelor of Science“ im Fach „Notfallsanitäter“, sowie (wenn das Studium in Kooperation mit Fachschulen durchgeführt wird) der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“. Sowohl die Verantwortung für die inhaltliche Ausbildung als auch für die praktische Ausbildung liegen gesamtheitlich bei der FHM. Die Praxisphasen des Studiums werden in Zusammenarbeit mit kooperierenden Praxispartnern (Kliniken, Praxen, Berufsfachschulen) durchgeführt und von der FHM angeleitet und betreut. Die Betreuung der Studierenden in den Praxiseinrichtungen wird durch Praxisanleiter nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes gewährleistet.

Zusätzlich plant die FHM den Studiengang „Rescue Management (B.Sc.)“ sowohl als berufsbegleitenden Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 Jahren und 8 Monaten (14 Trimester), als auch als Fernstudium mit einer Regelstudienzeit von 4 Jahren und 8 Monaten (14 Trimester) anzubieten. Damit bietet die FHM auch bereits examinierten Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen die Möglichkeit sich in einem berufsbegleitenden Studium zu akademisieren. Auch die beiden berufsbegleitenden Studienmodelle schließen mit 210 ECTS ab und setzen die Anforderungen des NotSanG und der NotSan-APrV um.

Der Studiengang ist als „Bachelor of Science (B.Sc.)“ konzipiert, da das Studium neben den Fachkompetenzen des Notfall- und Rettungswesens auch wissenschaftlich fundierte Kompetenzen vermittelt, die besonders in den Modulen der „Aktivitäts- und Handlungskompetenz“ relevant werden. Zusätzlich ermöglicht das Studium eine Tätigkeit als Notfallsanitäter entsprechend dem anerkannten Stand notfallwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse.

Alle im Modulhandbuch vorgestellten Module stellen Pflichtmodule dar und müssen von allen Studierenden in der im Studien- & Prüfungsplan vorgesehenen Reihenfolge belegt werden. Alle Module zeichnen sich konsequent durch die Ausrichtung auf Eventmanagement & Entertainment aus und sind aufeinander abgestimmt, so dass fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen vernetzt erworben werden. Sie sind nach dem FHM-Kompetenzmodell vier unterschiedlichen Kompetenzbereichen zugeordnet: „Spezielle Fachkompetenz“, „Allgemeine Wirtschaftskompetenz“, „Personale & Soziale Kompetenz“ sowie „Aktivitäts- und Handlungskompetenz“.

5.1. Qualitätsbewertung anhand des formalen Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog für die formalen Kriterien ist in Muss- und Soll- Kriterien unterteilt. Die Muss-Kriterien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben der StudakVO, während die Soll-Kriterien sich an den internen Vorgaben der FHM zur Neu- und Weiterentwicklung sowie Akkreditierung von Studiengängen orientieren.

Im ersten Schritt überprüfte die Abteilung Programm- und Qualitätsentwicklung die formalen Kriterien.

Im Anschluss überprüfte ein Professor des Fachbereichs auf Basis der Akkreditierungsunterlagen die formalen Muss-Kriterien, welche sowohl der Begutachtung durch die Abteilung Programm- und Qualitätsentwicklung als auch einer zusätzlich fachlich-inhaltlichen Einschätzung bedurften. Dabei war sichergestellt, dass der ausgewählte Professor nicht die Person war, die den Studiengang konzipiert oder dem „Fachausschuss Studiengangsentwicklung“ angehört hat. Der prüfende Professor wurde durch den Dekan des Fachbereichs benannt.

Muss-Kriterium (gesetzliche Vorgaben)	Erfüllt (PQ)	Nicht erfüllt (PQ)	Erfüllt (Prof.)	Nicht erfüllt (Prof.)
1. Der Studiengang schließt mit einem eigenständigen berufsqualifizierenden Profil ab (§ 3 StudAkVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
2. Die Regelstudienzeit wurde eingehalten (§ 3 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
3. Die Gesamtregelstudienzeit wurde beim konsekutiven Master-Studiengang eingehalten (§ 3 StudakVO).	☐	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u> Nicht relevant				
4. Intensivstudiengang: Die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen sind umsetzbar und vorhanden (§ 3 StudakVO).	☐	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u> Nicht relevant <u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u> Nicht relevant				
5. Die Bachelor- bzw. Master Thesis ist als Abschlussarbeit definiert und integriert. Sie wird selbstständig nach wiss. oder künstlerischen Methoden bearbeitet (§4 StudakVO).	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u> <u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				
6. Jedes Modul schließt mit nur einer Prüfung ab (§ 4 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				

Kriterien für den Master-Studiengang				
7. Der Master-Studiengang ist konsekutiv oder weiterbildend definiert (§ 4 StudakVO).	☐	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u> Nicht relevant				
8. Weiterbildend: Die Zulassungsvoraussetzung ist auf mindestens ein Jahr Berufstätigkeit festgesetzt. Konsekutiv: Die Zulassungsvoraussetzung zum aufbauen- den Master-Studiengang ist definiert und dokumentiert. In- haltliche Dopplungen sind nicht vorhanden (§ 5 StudakVO). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der PO dokumen- tiert.	☐	☐		
	☐	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u> Nicht relevant <u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u> Nicht relevant				
ECTS, Module und Prüfungen				
9. Nach Abschluss des Studiengangs wird nur ein Bachelor- oder Mastergrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree) (§ 5 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
10. Diploma Supplement und Transcript of Records sind erstellt und Bestandteil des Abschlusszeugnisses (§ 5 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
11. Der Studiengang ist in Module gegliedert und es gibt aus- führliche Modulbeschreibungen (§ 7 StudakVO).	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u> <u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				
12. Jedes Modul schließt innerhalb eines Jahres ab (§ 7 Stu- dakVO) und hat eine Laufzeit von maximal 3 Trimestern.	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
13. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 StudakVO: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,	☒	☐		

4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand 9. Dauer des Moduls				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
14. Die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Verwendbarkeit des Moduls sind definiert (§ 7 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
15. Die Prüfungsart, -umfang und -dauer sind beschrieben (§ 7 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
16. Es wurden die ECTS-Vorgaben pro Trimester und Studienjahr eingehalten (VZ: max. 60/a, TZ: 45 /a) (§ 8 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
17. Die ECTS-Vorgaben beim Bachelor- oder Master-Studiengang wurden eingehalten (Bachelor 180-240 ECTS/ Master 60-120 ECTS) (§ 8 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
18. Die ECTS-Vorgaben bei der Bachelor-oder Masterarbeit (BA 6-12 ECTS, MA 15-30 ECTS) wurden berücksichtigt (§ 8 StudakVO).	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
19. Die ECTS-Vorgaben beim Intensivstudiengang wurden berücksichtigt (bis zu 75 ECTS/a) (§ 8 StudakVO).	☐	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
Nicht relevant				
Kooperationen				
20. Der Studiengang berücksichtigt die besonderen Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß §9 StudakVO.	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u>				
[...]				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				

21. Der Studiengang berücksichtigt die Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme gemäß §10 StudakVO.	☐	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u> Nicht relevant				
Prüfungsordnung				
22. Die PO regelt das Studium einschließlich der Prüfungen vollständig und abschließend.	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u>				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				
23. In der Prüfungsordnung ist die beschriebene Organisation des Prüfungswesens effizient und ohne Brüche umsetzbar.	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u>				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				
24. Die Regelungen und die sich daraus ergebenden Anforderungen für Studierende, Lehrende und Prüfende sowie alle weiteren am Studien- und Prüfungsprozess Beteiligten sind eindeutig verständlich und ohne weitere Erläuterungen nachvollziehbar.	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u>				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				
25. Die in der Prüfungsordnung geregelten Abläufe sind effizient umsetzbar. Sie sind so gestaltet, dass die einzelnen Teilschritte innerhalb der vorgesehenen Fristen umgesetzt werden können und der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit sichergestellt ist.	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u>				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				
26. Es ist insbesondere sichergestellt, dass erforderlich werdende Wiederholungen von Prüfungs- und Studienleistungen so zeitnah durchgeführt werden können, dass sich nach Möglichkeit keine oder nur eine geringe Verzögerung der Studienzeit ergibt.	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u>				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				

27. Es sind sämtliche zu belegende Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der dazu gehörigen Veranstaltungen, der eventuellen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Bestehensbedingungen vollständig und abschließend beschrieben.	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u>				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				
28. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt.	☒	☐		
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>				
29. Der Master-Studiengang ist als weiterer berufsqualifizierender Abschluss definiert. Es werden im Gegensatz zum Bachelor-Studium zusätzliche Fachqualifikationen vermittelt (§ 3 StudAkVO).	☐	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u> Nicht relevant.				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u> Nicht relevant.				
30. Der anwendungsorientierte oder forschungsorientierte Profiltyp des Master-Studiengangs ist erkennbar und nachweisbar (§ 4 StudakVO).	☐	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u> Nicht relevant.				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u> Nicht relevant.				
31. Die Modulbeschreibungen (insbesondere Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Workload, Dauer der Module) sind nachvollziehbar und angemessen.	☒	☐	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (PQ):</u>				
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung (Prof.):</u>				
Summe:	☒	☐	☒	☐

Soll-Kriterium (FHM-Vorgaben)	Erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
1. Der Bachelor-Studiengang bildet die vier Kompetenzbereiche der FHM ab (Spezielle Fachkompetenz, Allgemeine Wirtschaftskompetenz, Personale & Soziale Kompetenz, Aktivitäts- & Handlungskompetenz) integriert.	☒	☐	☐



<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>			
2. Die SiP-Phase(n) orientieren sich an den FHM-Vorgaben.	☒	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>			
3. Ausgewählte Standardmodule der FHM wurden übernommen. Änderungen zur Laufzeit, ECTS, etc. wurden im Vorfeld abgestimmt.	☒	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>			
4. Die Prüfungsordnung entspricht der FHM-Prüfungsordnung für Bachelor-, Master- oder MBA-Studiengänge.	☒	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>			
5. Das erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot im Fachbereich sowie ggfs. in den kooperierenden Einrichtungen ist dauerhaft sichergestellt. Ggfs. liegt ein entsprechender Kooperationsvertrag vor.	☒	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung:</u>			
Summe:	☒	☐	☐

5.2. Qualitätsbewertung anhand des fachlich-inhaltlichen Kriterienkatalogs

Der Kriterienkatalog für die fachlich-inhaltliche Kriterien ist in Muss- und Soll- Kriterien unterteilt. Die Muss-Kriterien wurden aus den gesetzlichen Vorgaben der StudakVO abgeleitet, während die Soll-Kriterien sich auf FHM-interne Vorgaben beziehen. Die Gutachterkommission überprüfte im Rahmen der Begutachtung vor Ort die Muss- und Soll- Kriterien.

Muss-Kriterium (gesetzliche Vorgaben)	Erfüllt	Nicht erfüllt
1. Die Ziele des Studiengangs sind hinreichend beschrieben und nachvollziehbar. Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes umfassen fachliche und überfachliche Aspekte sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. Das Qualifikationsziel wissenschaftliche (oder künstlerische) Befähigung ist berücksichtigt (§11 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
2. Es liegt eine Befähigung zu einer qualifizierenden Erwerbstätigkeit vor (§11 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
3. Der Studiengang fördert die Persönlichkeitsentwicklung (§11 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
4. Die Qualifikationsziele entsprechen dem Niveau des Studiengangs und sind nachprüfbar.	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
5. Die Qualifikationsziele bauen inhaltlich aufeinander auf und bilden ein schlüssiges Konzept.	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
6. Aktuelle wissenschaftliche Diskurse auf nationaler und ggf. internationaler Ebene sind in das Studiengangskonzept integriert (§11 und §13 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
7. Die Beteiligung der Studierenden an Forschung ist (insbes. fortgeschrittene Masterstudierende) vorgesehen.	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		

8. Es liegt ein schlüssiges Konzept und eine adäquate Umsetzung gemäß §12 Abs. 1 Satz 1-3 und Abs. 5 StudakVO vor.	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
9. Die studentische Mobilität und Praxisanteile gemäß §12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO sind integriert. Die Praxisphase(n) (SiP) verknüpft/verknüpfen sinnvoll zwischen Theorie und Praxis.	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
10. Es liegt ausreichend methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal vor (§12 Abs. 2 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
11. Es sind ausreichend personelle und sächliche Ressourcen zur Umsetzung des Studiengangs vorhanden oder geplant.	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
12. Die Prüfungsformen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die vorgesehen Veranstaltungsformen, Lehr- bzw. Lernmethoden und Prüfungsarten eignen sich und können zur Erreichung der angestrebten Kompetenzziele dienen (§ 12 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
13. Die sinnvolle Verknüpfung von Theorie und Praxis bezüglich der Praxisphasen (SiP) ist erkennbar.	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
14. Der Studiengang bietet mit Blick auf ihre Internationalisierung – insbesondere auf Masterebene – Angebote von Kursen auch in englischer Sprache an. Es ist eine angemessene Option für die Integration von Auslandsaufenthalten im Studiengang vorgesehen (§13 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
15. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs wird regelmäßig überprüft und fachlich sowie didaktisch weiterentwickelt (§13 Abs. 1 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
16. Die Studierbarkeit ist über den Studien- und Prüfungsplan, geplanten Workload und Vorlesungsstunden dokumentiert und sichergestellt. Es gibt ein kontinuierliches Monitoring (§ 14 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
17. Die Voraussetzungen für einen Studiengang mit besonderem Profilan-spruch sind berücksichtigt (§12 Abs. 6 StudakVO).	☒	☐

<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
18. Die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist auf Ebene des Studiengangs berücksichtigt (§15 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
19. Nachteilsausgleichsregelungen sind für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen auf Ebene des Studiengangs berücksichtigt (§15 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
20. Die Verantwortlichkeit liegt in der Durchführung des Studiengangs in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen bei der FHM (§19 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
21. Die Verantwortlichkeiten sind mit hochschulischen Kooperationen klar geregelt (§20 StudakVO).	☒	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>		
Summe:	☒	☐

Soll-Kriterium (FHM-Vorgaben)	Erfüllt	Über- wie- gend erfüllt	Nicht erfüllt
1. Die Einbindung in die Gesamtstrategie der FHM, des Fachbereichs und der Forschung ist erkennbar.	☒	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>			
2. Der Studiengang passt in die regionale Wettbewerbssituation.	☒	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>			
3. Es liegt eine positive Entwicklung der potenziellen Berufsfelder der Absolventen vor.	☒	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>			
4. Die Zahl der voraussichtlichen Absolventen ist unter Zugrundelegung bisheriger Erfahrungen realistisch und ausreichend für die FHM.	☒	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u>			
Re-Akkreditierung:			
5. Es liegt eine positive Entwicklung und Prognose der Studierendenzahlen vor.	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u> Nicht relevant			
6. Die Übergangsquoten in Berufstätigkeit und / oder Master-Studiengänge haben sich positiv entwickelt.	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u> Nicht relevant			
7. Die Abbrecherquote ist im FHM-Durchschnitt eher gering.	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u> Nicht relevant			
8. Die Überprüfung der Berechnungen der studentischen Arbeitsbelastung in den einzelnen Modulen ist positiv erfolgt.	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u> Nicht relevant			
9. Eine ausreichende Berücksichtigung / Umsetzung der Erkenntnisse aus Evaluationen und Befragungen liegt vor.	☐	☐	☐
<u>Dokumentation & Begründung der Entscheidung („Nicht erfüllt“) sowie Bemerkungen:</u> Nicht relevant			
Summe:	☒	☐	☐